

## V o r l a g e

### für die Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 23.07.2020

#### **TOP 2 Mitwirkungsverbot nach §6(3) der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss**

##### **A - Problem**

Nach §6(3) der aktuellen Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss (Stand Oktober 2019) darf „ein Mitglied des JHA darf nicht bei Beratungen oder Entscheidungen mitwirken, die ihm / ihr selbst oder seinem / ihrem Ehegatten, seinem / ihrem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm / ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Das gilt auch, wenn das Mitglied des JHA

...  
2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.

*Diese Vorschriften gelten nicht, wenn ein Mitglied des JHA an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der JHA. Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.“*

In TOP 3 „Förderung überregionaler Angebote in der Kinder- und Jugendförderung“ ist vorgesehen, dass je Förderstrang ein Mittelverteilungsvorschlag als Liste der eingegangenen Anträge zur Abstimmung kommt. Problematisch ist, dass bei diesem Vorgehen nach der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses ein Mitwirkungsverbot für einen nicht geringen Anteil stimmberechtigter Mitglieder vorliegt.

##### **B - Lösung**

Es wird vorgeschlagen von einer Einzelabstimmung jeden Antrags abzusehen und dem Vorschlag der Verwaltung zur Abstimmung von einer Antragsliste je Förderstrang zu folgen. Stimmberechtigte Mitglieder, auf die das Mitwirkungsverbot zutrifft, werden aufgefordert, sich bei Diskussionen zu in diesem Sinne relevanten Anträgen nicht zu äußern. Der Jugendhilfeausschuss ist sich der Bedeutung des Mitwirkungsverbotes nach §6(3) der Geschäftsordnung bewusst. Gleichwohl wird das Risiko der Einflussnahme Einzelner durch das Abstimmen eines Mittelverteilungsvorschlags in der Gesamtheit als gering eingeschätzt. Sollte sich im Verlauf der möglichen Debatten herauskristalisieren, dass Einzelinteressen die Entscheidungsfindung beeinflussen, kann der Jugendhilfeausschuss jederzeit darüber befinden, ob doch ein Mitwirkungsverbot ausgesprochen werden soll.

##### **C - Beschlussvorschlag**

C1.: Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu TOP 3 zu folgen und je Förderstrang über die Anträge per Liste abzustimmen.

C2.: Der Jugendhilfeausschuss ist sich der Bedeutung des Mitwirkungsverbotes nach §6(3) der Geschäftsordnung bewusst. Das Mitwirkungsverbot findet bei der Beschlussfassung zu TOP 3 „Förderung überregionaler Angebote in der Kinder- und Jugendförderung“ nur auf gesonderten Antrag Anwendung.